

13.02.85

EG - AS

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der
Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und
Selbständige sowie deren Familienangehörige, die inner-
halb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der
Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(84) 756 endg.; EG-Dok. 4475/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Februar 1985 - 14 - 680 70 - E - So 96/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der
sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren
Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und
abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durch-
führung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(84) 756 endg.; EG-Dok. 4475/85

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.

BEGRÜNDUNG

zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

EINFÜHRUNG

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der vorgenannten Verordnung traten am 1. Oktober 1971 in Kraft, wurden aber erst am 1. Juli 1982 auf Selbständige und ihre Familienangehörigen ausgedehnt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 vom 2. Juni 1983 wurden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 aktualisiert und jeweils zu einem massgebenden Text zusammengefasst, der am 1. Juli 1982 in Kraft trat und somit mit dem Zeitpunkt der Ausdehnung der Verordnung auf die Selbständigen zusammenfiel.

Seit dem Inkrafttreten der zusammengefassten und aktualisierten Fassung der beiden Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 sind einige Änderungen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten eingetreten, deren Auswirkungen von den Gemeinschaftsverordnungen zu berücksichtigen sind, damit die Ansprüche der Wanderarbeitnehmer gewahrt werden. Ausserdem sind einige der bestehenden Vorschriften aufgrund der bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen und ihrer unbefriedigenden Wirkungsweise Änderungsbedürftig. Berücksichtigt werden auch die Änderungen, die sich aus dem Fortfall der Witwenrente in Dänemark, der doppelten Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bei vorübergehend in Deutschland beschäftigten griechischen Lehrern und der Rationalisierung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Familienleistungen ergeben.

Der Vorschlag erhält ausserdem eine Reihe weiterer geringfügiger sich als Folge ergebender und verwaltungsmässiger Änderungen.

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

1. Änderungen zu Anhang VI

a) Änderungen zu Abschnitt B. Dänemark

Die dänische Rentengesetzgebung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1984 geändert, um unter anderem das System für die Gewährung von Frührenten für über 50 Jahre alte Personen zu vereinfachen und die Gleichstellung von Mann und Frau sicherzustellen.

Die Änderungen haben folgende Auswirkungen:

- den Fortfall der Witwenrente in diesem Mitgliedstaat (Witwenrente besteht in Dänemark nicht);
- Aufhebung der Rechtsvorschriften, nach denen bei der Berechnung der Witwenrente die von dem verstorbenen Ehemann zurückgelegten Wohnzeiten berücksichtigt wurden. Vom 1. Januar 1984 an werden die Renten ausschliesslich aufgrund der von dem überlebenden Ehegatten in Dänemark insgesamt zurückgelegten Wohnzeit berechnet;
- die Einführung von Rechtsvorschriften über die Gewährung einer Frührente an Personen über 50 Jahre auf der Grundlage der von dem Antragsteller vorher in Dänemark zurückgelegten Wohnzeiten, sofern der Antragsteller bestimmte Voraussetzungen in bezug auf Gesundheit und wirtschaftliche Verhältnisse erfüllt.

Die in diesem Vorschlag enthaltenen Änderungen verfolgen zwei Ziele:

- 1) den Verzicht auf die nach den dänischen Rechtsvorschriften bestehende Wohnvoraussetzung für den Rentenanspruch bei in Dänemark beschäftigten oder selbständig tätigen Personen oder deren in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Hinterbliebenen im Hinblick auf den Erwerb eines Anspruchs auf eine solche Rente;

- ii) die Wahrung der Ansprüche, die durch die in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthaltene Sonderbestimmung dem hinterbliebenen Ehegatten eines Arbeitnehmers oder Selbständigen zuerkannt werden, der selbst nie oder während eines kürzeren Zeitraums als der verstorbene Ehegatte in Dänemark gewohnt hat, wobei diese Bestimmung vor der Einführung der neuen dänischen Rechtsvorschriften die Anrechnung der von dem verstorbenen Ehegatten in diesem Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit für den Rentenanspruch ermöglicht haben würde. Ohne die vorgeschlagene Änderung wären diese hinterbliebenen Ehegatten Gefahr gelaufen, alle oder einen Teil ihrer Ansprüche auf eine derartige Rente zu verlieren.

Die das erste Ziel betreffende Änderung (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Vorschlags) spricht für sich selbst.

Um das zweite Ziel zu erreichen, wird in der vorgeschlagenen Änderung gefordert, dass in den dänischen Rechtsvorschriften die von dem Verstorbenen vor dem 1. Januar 1984 in Dänemark zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder Zeiten selbständiger Tätigkeit für den Rentenanspruch als dort von dem hinterbliebenen Ehegatten zurückgelegte Wohnzeiten behandelt werden. Diese Änderung, die die Langfristigkeit der Erwartungen widerspiegelt, die bei den von der Änderung der dänischen Rechtsvorschriften betroffenen Arbeitnehmern und Selbständigen bezüglich des Bestehens eines etwaigen Anspruchs auf Witwenrente geweckt werden, soll bewirken, dass die Ansprüche gewahrt werden, die diese Personen eventuell vor der Änderung erworben haben, selbst wenn ein derartiger Anspruch nach den dänischen Rechtsvorschriften allein nicht mehr besteht.

Grenzgängern und Saisonarbeitern ist in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da sie mit grösster Wahrscheinlichkeit von den neuen dänischen Rechtsvorschriften betroffen werden. Aus diesem Grunde sind auch nach dem 1. Januar 1984 in Dänemark zurückgelegte Beschäftigungszeiten und Zeiten selbständiger Tätigkeit bezüglich des Rentenanspruchs als von dem hinterbliebenen Ehegatten in Dänemark zurückgelegte Wohnzeiten zu handhaben.

Um ein Zusammentreffen von Leistungen zu vermeiden, werden die unterstellten Wohnzeiten, die sich mit Zeiten, die für die Gewährung einer dem hinterbliebenen Ehegatten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates geschuldeten Rente berücksichtigt werden, oder mit Zeiten überlagern, während deren er nach diesen Rechtsvorschriften eine Rente in bestimmter Höhe erhielt, nicht berücksichtigt.

b) Aenderung von Abschnitt C. Deutschland

Griechische Lehrer, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend in Deutschland ausübten, waren bisher gezwungen, Beiträge sowohl an das Sonder-system für Beamte in Griechenland als auch an das allgemeine System für Arbeitnehmer in Deutschland zu entrichten. In Zukunft werden sie während dieser Zeiten von der Pflichtversicherung in Deutschland befreit sein; ausserdem haben sie die Möglichkeit, sich in der Vergangenheit unter diesen Umständen an das deutsche Rentensystem gezahlte Beiträge erstatten zu lassen, vorausgesetzt, ihre Mitgliedschaft bei diesem System hat nach dem 31.12.78 geendet.

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es den deutschen Trägern, diese Erstattung vorzunehmen.

c) Aenderung von Abschnitt E. Griechenland

Die neuen griechischen Rechtsvorschriften über die freiwillige Versicherung beim griechischen Rentenversicherungssystem sind so angelegt, dass griechische Staatsangehörige und fremde Staatsangehörige griechischer Abstammung für die Entrichtung freiwilliger Beiträge zu diesem System in Frage kommen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind.

Laut Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 können Wohnvoraussetzungen für die Aufnahme in ein solches System nicht für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten gelten, wenn für sie zu irgendeiner Zeit ihres Arbeitslebens die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gegolten haben. Die durch diesen zusätzlichen Punkt aufgenommenen Bestimmungen spiegeln diesen Grundsatz wider, indem sie das besondere Verfahren für die Anwendung der griechischen Rechtsvorschriften auf Personen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallen, darlegen.

d) Anderungen von Abschnitt J. Vereinigtes Königreichi) Nummer 2

Nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs ist es möglich, dass bei der Feststellung der Rentenansprüche einer verheirateten oder ehemals verheirateten Frau der Versicherungsverlauf ihres Ehemannes oder früheren Ehemannes berücksichtigt wird, falls dies für sie günstiger ist. Die in Anhang VI enthaltene Vorschrift stellte sicher, dass diese Möglichkeit bei Ehemännern eingeräumt wurde, die in mehr als einem Mitgliedstaat als Arbeitnehmer oder Selbständige tätig waren.

Anderungen in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs haben den Geltungsbereich dieser Bestimmungen erweitert, um es dem früheren Ehemann zu ermöglichen, unter bestimmten Umständen den Versicherungsverlauf seiner ehemaligen Frau an die Stelle seines eigenen zu setzen, wenn dies günstig ist. Die derzeitigen Vorschriften in Anhang VI sind zu ändern, um dieser Erweiterung Rechnung zu tragen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Wortlaut des betreffenden Absatzes verbessert.

ii) Nummer 13

Ab 6. April 1975 wurde in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zur Feststellung der für den Anspruch auf Altersrente zu erfüllenden Beitragsvoraussetzungen der Begriff des Entgeltfaktors eingeführt. Die Beitragspflicht ist entgeltbezogen, und die endgültige Berechnung der Höhe der Altersrente stützt sich auf Grössen, die von Zahlen, denen das tatsächliche Entgelt zugrunde liegt, fortgeschrieben werden. In den Fällen, in denen die Träger des Vereinigten Königreichs verpflichtet sind, nach dem 6. April 1975 ausschliesslich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich zurückgelegte Versicherungszeiten zu berücksichtigen, sieht ein derzeitiger Absatz von Anhang VI der Verordnung eine Formel für die Umrechnung dieser Zeiten in Entgeltfaktoren vor, die bei den genannten Berechnungen herangezogen werden können. Nach dieser Formel wird eine Versicherungswoche so angerechnet, dass der Betreffende einen bestimmten unveränderlichen Prozentsatz eines nach den Rechtsvorschriften über die Feststellung der Beitragspflicht festgesetzten Höchstentgelts hat.

Während die aus dieser Formel hervorgehende Zahl bei der Berechnung des theoretischen Betrags der Rente nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung den Wert der Versicherungszeiten realistisch wiedergibt, führt dieselbe Zahl bei der Berechnung des anteiligen Rentenbetrages des Vereinigten Königreichs nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung zu absurden Ergebnissen. Die vorgeschlagene zusätzliche Vorschrift ändert die gegenwärtigen Bestimmungen, so dass man zu einem genaueren und gerechteren Ergebnis als dem jetzigen kommt.

2. Änderung von Anhang VII

Die griechischen Rechtsvorschriften schreiben vor, dass Angehörige bestimmter Berufe, die in Griechenland eine selbständige Tätigkeit ausüben, ungeachtet ihrer gleichzeitigen Pflichtversicherung bei einem System für Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat bei einem besonderen Rentenversicherungssystem pflichtversichert sein müssen.

Anhang VII führt die Fälle auf, in denen eine Person als Ausnahme von der allgemeinen Regel den Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit zweier Mitgliedstaaten unterliegt. Da diese Ausnahmen sowohl in der Zahl als auch im Umfang so gering wie möglich sein sollten, ist Nummer 6 dieses Anhangs, die sich gegenwärtig auf Personen bezieht, die in Griechenland allgemein eine selbständige Tätigkeit und in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben, zu ändern, um die Ausnahme eigens auf die Selbständigen allein bei der Rentenversicherung zu beschränken.

ARTIKEL 2

1. Änderung von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ("die Verordnung") beinhaltet das allgemeine Prinzip zur Regelung des Zusammentreffens von Leistungsansprüchen, das sich durch die Anwendung der Verordnung ergeben könnte; er sieht vor, dass ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art aus derselben Pflichtversicherungszeit durch die Verordnung weder erworben noch aufrechterhalten werden kann.

Artikel 76 dieser Verordnung und Artikel 10 der Verordnung Nr. 574/72 enthalten besondere Bestimmungen, die darauf abzielen, das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen in den Fällen zu verhindern, in denen derartige Ansprüche wegen der Wirkung der Verordnung Nr. 1408/71 bei Arbeitnehmern oder Selbständigen für ein und denselben Zeitraum für ein und denselben Familienangehörigen gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat entstehen.

Nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung haben Arbeitnehmer Anspruch auf die Familienleistungen nach den für sie geltenden mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften für ihre in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen so, als ob diese in dem ersten Mitgliedstaat wohnten.

Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung definiert einen Familienangehörigen als eine Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als solche bezeichnet ist.

Ähnliche, wenn auch nicht die gleichen, Vorschriften wie Artikel 73 Absatz 1 sind in Artikel 74 für Arbeitslose enthalten, während Artikel 77 und 78 der Verordnung komplexere Bestimmungen bezüglich des Anspruchs auf Familienleistungen und -beihilfen für Rentner und Waisen beinhalten.

Durch die Anwendung dieser Vorschriften kann ein Anspruch sowohl in dem Beschäftigungsland als auch in dem Mitgliedstaat entstehen, in dem die Familienangehörigen wohnen.

Die Regeln zur Vermeidung des Zusammentreffens sehen ein Prioritätssystem vor, das zunächst den Ansprüchen Vorrang einräumt, die sich aufgrund einer derzeitigen oder früheren Beschäftigung ergeben (d.h. die Ansprüche, die sich nach Artikel 73, 74, 77 oder 78 der Verordnung ergeben), was das gleichzeitige Ruhen der Ansprüche im Wohnland zur Folge hat. Wird jedoch in beiden betreffenden Mitgliedstaaten eine berufliche Tätigkeit ausgeübt, hat der Anspruch Vorrang, der sich in dem Mitgliedstaat ergibt, in dem der Familienangehörige wohnt, auf den in den jeweiligen Artikeln abgehoben wird.

Artikel 76 der Verordnung behandelt insbesondere die Fälle, in denen der Anspruch auf Familienleistungen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur dann entstehen kann, wenn eine Beschäftigung - jedoch nicht unbedingt von der anspruchsberechtigten Person selbst - ausgeübt wird. Entstehen derartige Ansprüche im Wohnland (eine Beschäftigung, die im Prinzip bereits in dem Mitgliedstaat besteht, auf dessen Rechtsvorschriften in Artikel 73 Absatz 1 Bezug genommen wird), ruht der Anspruch nach Artikel 73 Absatz 1.

Es ist beachtenswert, dass die Bestimmungen dieses Artikels, die die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit betreffen, nicht durch irgendwelche Bedingungen hinsichtlich Identität oder familienrechtlicher Stellung der Person, die die Tätigkeit ausübt oder die anspruchsberechtigt ist, eingeschränkt sind.

Hierin spiegelt sich die Tatsache wider, dass es nach den in diesem Artikel erfassten Rechtsvorschriften für die Entstehung des Anspruchs Voraussetzung war, dass entweder die berechtigte Person oder deren Ehegatte arbeitete.

Artikel 10 der Verordnung Nr. 574/72 wurde dagegen für Rechtsvorschriften vorgesehen, die anderer Art sind als die von Artikel 76 betroffenen, d.h. für Rechtsvorschriften, die den Anspruch weder direkt noch indirekt an Beschäftigung banden. Im allgemeinen gründete sich der Anspruch nach diesen Rechtsvorschriften auf das Wohnen. Infolgedessen erwies es sich im Interesse echter Übereinstimmung mit Artikel 76 als erforderlich, in Artikel 10 Voraussetzungen aufzunehmen, die verhindern, dass die Priorität auf das Wohnland übertragen wird, soweit nicht in diesem Mitgliedstaat ebenfalls eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Artikel 10 Absatz 1 ging aber insofern offensichtlich weiter als Artikel 76, als die Übertragung der Priorität auf das Wohnland nur in dem Fall erlaubt war, in dem die berufliche Tätigkeit von dem Ehegatten der in Artikel 73 Absatz 1 oder Artikel 74 genannten Person ausgeübt wurde, gleichgültig, ob der Ehegatte tatsächlich Anspruch auf die zu der Kumulierung führenden Leistungen hatte oder nicht.

In bestimmten Fällen führte dieser Artikel dazu, dass der Anspruch auf Leistungen im Wohnland ganz offensichtlich ungerechterweise ausgesetzt wurde; das beste Beispiel hierfür ist ein Fall, der 1982 vor den Europäischen Gerichtshof kam (Rechtssache 149/82 ROBARDS gegen Insurance Officer, Sammlung 1983 Seite 171).

In dieser Rechtssache ging es um den Fall einer Frau, in dem die amtliche Behörde des Vereinigten Königreichs entschied, dass Artikel 10 Absatz 1 zu ihren Gunsten wirken kann, solange sie mit dem Wanderarbeitnehmer, der Anspruch auf Leistungen nach Artikel 73 hat, verheiratet und somit dessen Ehegatte ist, dass diese Leistungen aber bei Scheidung entfallen. Dies beleuchtete den Zusammenhang zwischen der Wirkung der Priorität und der familienrechtlichen Stellung desjenigen, der die Berufstätigkeit ausübt, sowie die Ungerechtigkeit, die gerade bei diesem Sachverhalt (im vorliegenden Falle der einer früheren Ehefrau) entstehen kann, bei dem der Anspruch auf alle Fälle im Wohnland verbleiben sollte. In diesem Fall entschied der Gerichtshof, dass der Begriff "Ehegatte" den früheren Ehegatten einschliessen könnte, dass diese Auslegung aber auf den dem nationalen Gericht vorliegenden Fall zu beschränken sei. Weitere Probleme, die sich eventuell aus Artikel 10 ergeben, könnten nur durch Rechtsvorschriften angemessen geregelt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache ROBARDS; sie gehen sogar weiter, in der Absicht, den in Artikel 10 Absatz 1 enthaltenen Mängeln abzuhelpen, indem sie jeden Bezug auf die familienrechtliche Stellung der Person, die die berufliche Tätigkeit ausübt, oder der Person, zu deren Gunsten die Priorität wirken soll, beseitigen. Die neuen Vorschriften werden bewirken, dass nach Artikel 73 oder 74 zuerkannte Ansprüche immer dann ausgesetzt werden, wenn die berufliche Tätigkeit entweder von der Person, die Anspruch auf die Doppelleistung hat, oder der Person, der diese Leistungen auszu zahlen sind, im Wohnland ausgeübt wird.

In dem Falle, in dem Leistungen nach Artikel 77 oder 78 zuerkannt werden, werden sie dann ausgesetzt, wenn die berufliche Tätigkeit entweder von der Person ausgeübt wird, die Anspruch auf die Doppelleistungen hat, oder von der Person, der oder für die sie zu zahlen sind.

Eine kleine Anzahl sonstiger Änderungen von geringerer Bedeutung wurde der Klarheit wegen ebenfalls vorgesehen.

2. Änderungen der Anhänge 2, 3 und 4 Abschnitt B. Dänemark der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bei diesen Änderungen handelt es sich um rein textliche Anpassungen, die sich aus der Verabschiedung der neuen Rechtsvorschriften über Renten und dem Wegfall der Witwenrenten ergeben.

3. Änderungen von Anhang 9 der Verordnung Nr. 574/72

a) Änderung des Abschnitts A. Belgien

Anhang 9 Abschnitt A. Belgien der Verordnung Nr. 574/72 legt fest, dass die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit berechnet werden.

Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 und Anhang 11 der Verordnung Nr. 574/72, die anlässlich der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Selbständigen in die Verordnungen aufgenommen wurden, sehen vor, dass dann, wenn Leistungen in Belgien als dem Aufenthalts- oder Wohnland versicherten Personen gewährt werden, die einem in Anhang 11 aufgeführten Sondersystem für Selbständige in einem anderen Mitgliedstaat angehören, das weniger günstige Sachleistungen gewährt, als sie Arbeitnehmer erhalten, diese Personen in Belgien nur die Sachleistungen des Systems für Selbständige erhalten.

Die vorgeschlagene Änderung soll diese Verhältnisse berücksichtigen und sieht vor, dass sich in diesen Fällen die Berechnung der Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen im Hinblick auf die Erstattungen nach Artikel 94 und 95 der Verordnung Nr. 574/72 auf die vom System für Selbständige gewährten Leistungen stützt.

b) Änderungen von Abschnitt D. Frankreich

Die vorgeschlagene Änderung betrifft den unter Buchstabe a) beschriebenen Verhältnissen ähnliche Verhältnisse in Bezug auf Frankreich, wobei die Personen, die einem Sondersystem für Selbständige in einem anderen Mitgliedstaat angehören, in Frankreich nur die Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft des Systems für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten erhalten.

Der Vorschlag sieht vor, dass in diesen Fällen bei der Berechnung der Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen im Zusammenhang mit der Erstattung dieser Leistungen nach Artikel 94 und 95 der Verordnung Nr. 574/72 das System für Krankheit und Mutterschaft für Selbständige in nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen ist.

4. Änderung von Anhang 10

a) Änderung von Abschnitt C. Deutschland Nummer 7 Buchstabe a)

Infolge der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes werden die Kinderzuschüsse für Kinder von Rentnern nicht mehr vom Rentenversicherungsträger gezahlt. Diese Zuschüsse werden jetzt von dem für die Zahlung der Familienbeihilfen zuständigen Träger gezahlt.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dieser Umstellung.

b) Änderung von Abschnitt E. Griechenland

In Anhang 10 sind gemäss Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung Nr. 574/72 die Träger oder Stellen aufgeführt, die von den zuständigen Behörden u.a. aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung (Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung) bezeichnet worden sind.

Die vorgeschlagene Änderung sieht die Aufnahme des von Griechenland bezeichneten Trägers für die Anwendung des genannten Artikels 6 Absatz 1 vor.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 (4) und 574/72 (5) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 (6) bedürfen einiger Änderungen, die sich aus geänderten nationalen Vorschriften über die soziale Sicherheit ergeben bzw. technischen Charakter haben und die Verordnungen aufgrund der bei ihrer Durchführung gesammelten Erfahrungen verbessern sollen .

Da die dänischen Rechtsvorschriften über die Sozialrenten geändert wurden, ist es erforderlich, Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entsprechend anzupassen.

Es ist erforderlich, in dem genannten Anhang VI festzuhalten, daß im Zusammenhang mit dem Erwerb des Rentenanspruchs bei Arbeitnehmern, Selbständigen oder deren Hinterbliebenen, die in einem anderen Mitgliedstaat als Dänemark wohnen, auf die Voraussetzung des Wohnens in Dänemark verzichtet und dabei sichergestellt wird, daß von Arbeitnehmern oder Selbständigen in Dänemark zurückgelegte Zeiten der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung der Rente des hinterbliebenen Ehegatten berücksichtigt werden.

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. L 74 vom 27. 3.1972, S. 1

(5) ABL. Nr. L 149 vom 5. 7.1971, S. 2

(6) ABL. Nr. L 230 vom 22. 8.1983, S. 6

Es ist erforderlich, in dem genannten Anhang VI eine Regelung vorzusehen, die es den deutschen Trägern ermöglicht, die Beiträge zur Rentenversicherung zu erstatten, die von gleichzeitig in Deutschland und in Griechenland versicherten griechischen Lehrern entrichtet wurden.

Neue Rechtsvorschriften in Griechenland über Systeme freiwilliger Versicherung machen eine Regelung in dem genannten Anhang VI erforderlich, wodurch das besondere Verfahren zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften und deren Erfassungsvoraussetzungen auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten als Griechenland einbezogen wird.

Die in dem genannten Anhang VI enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, die es einer verheirateten oder ehemals verheirateten Frau ermöglichen, von ihrem Ehemann oder ehemaligen Ehemann in zwei oder mehr Mitgliedstaaten zurückgelegte Versicherungszeiten an die Stelle ihres eigenen Versicherungsverlaufs zu setzen, soweit dies für sie günstiger ist, sind zu ändern, um der Erstreckung dieser fallweisen Vergünstigung hinsichtlich der Anrechnung der von der früheren Ehefrau zurückgelegten Versicherungszeiten auf den Ehemann Rechnung zu tragen und um einzelne Unzulänglichkeiten am jetzigen Wortlaut zu korrigieren.

Die Wechselwirkung zwischen den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Berechnung der Altersrente und den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Zusammenrechnung in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegter Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten führt in Fällen, in denen diese Zeiten nach dem 6. April 1975 in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich zurückgelegt wurden, in Verbindung mit dem in dem genannten Anhang VI erfassten besonderen Verfahren zu regelwidrigen und ungerechten Ergebnissen.

Es ist daher erforderlich, eine zusätzliche Regelung zu dem bestehenden besonderen Verfahren in dem genannten Anhang VI vorzusehen, damit die genannten Rechtsvorschriften so Anwendung finden, dass die erwähnten Auswirkungen korrigiert werden.

Zahl und Bereich der Fälle, in denen eine Person als Ausnahme von der allgemeinen Regel gleichzeitig den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten unterliegt, sind so klein wie möglich zu halten.

Die Nummer 6 in Anhang VII, in dem die Fälle aufgeführt sind, in denen diese Ausnahmen zuzulassen sind, ist mit selbständiger Tätigkeit in Griechenland unnötig weit gefasst und sollte stärker zielgerichtet sein, um zum Ausdruck zu bringen, dass Selbständige, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat einem System für Arbeitnehmer angehören, in Griechenland nur in der Rentenversicherung pflichtzuversichern sind.

Die Nummer 6 von Anhang VII ist daher entsprechend zu ändern.

Die bei der Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 gesammelten Erfahrungen lassen die Notwendigkeit erkennen, die Vorschriften über das Zusammentreffen von Familienleistungen oder Familienbeihilfen in Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu verbessern.

Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorgesehene Regelung, wonach sich der Anspruch auf Familienbeihilfe aus den Rechtsvorschriften des Wohnlandes der Kinder ergibt, gilt nur dann, wenn es sich bei der Person, die die Berufstätigkeit in dem betreffenden Wohnland ausübt, um den Ehegatten oder früheren Ehegatten des Arbeitnehmers handelt, gleichgültig, ob dieser Ehegatte selbst Anspruch auf die Leistung hat oder nicht.

Es hat sich herausgestellt, daß diese Regelung sich immer dann ungerecht verhielt, wenn die leistungsberechtigte Person, die die Berufstätigkeit ausübt, nicht oder nicht mehr der Ehegatte des Arbeitnehmers oder des früheren Arbeitnehmers war; sie ist daher so zu ändern, daß diese Ungereimtheit beseitigt wird.

Infolge der vorerwähnten Änderungen in den dänischen Rechtsvorschriften ist es erforderlich, einige Textänderungen in den Anhängen 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorzunehmen.

Es ist erforderlich, Anhang 9 von Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern, um bei der Berechnung der Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen der Ausweitung der Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf Selbständige Rechnung zu tragen.

Da sich die Bezeichnung des für die Zahlung der Kinderzuschüsse für unterhaltsberechtigten Kinder von Rentnern in Deutschland zuständigen Trägers geändert hat, ist es erforderlich, Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 entsprechend anzupassen.

Es ist erforderlich, in dem genannten Anhang 10 Regelungen vorzusehen, um das zuständige System für freiwillige Weiterversicherung in Griechenland für den Fall anzugeben, daß die Voraussetzungen für den Beitritt zu mehr als einem solchen System erfüllt sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1) Anhang VI

a) In Abschnitt B. Dänemark:

i) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- "3.a) Die Bestimmungen in den dänischen Rechtsvorschriften über Sozialrenten, die den Rentenanspruch davon abhängig machen, dass der Berechtigte in Dänemark wohnt, gelten nicht für Arbeitnehmer, Selbständige und deren Hinterbliebene, die in einem anderen Mitgliedstaat als Dänemark wohnen.
- b) Für die Berechnung der Renten gelten die von einem Grenzgänger oder Saisonarbeiter in Dänemark zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder Zeiten selbständiger Tätigkeit als von dem hinterbliebenen Ehegatten in Dänemark zurückgelegten Wohnzeiten, sofern der hinterbliebene Ehegatte während dieser Zeiten mit dem Grenzgänger oder Saisonarbeiter ohne Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder tatsächliches Getrenntleben wegen Unverträglichkeit verheiratet war und in einem anderen Mitgliedstaat wohnte.
- c) Für die Berechnung der Renten gelten die von einem Arbeitnehmer oder Selbständigen, der weder Grenzgänger noch Saisonarbeiter ist, vor dem 1. Januar 1984 in Dänemark zurückgelegten Beschäftigungszeiten bzw. Zeiten selbständiger Tätigkeit als von dem hinterbliebenen Ehegatten in Dänemark zurückgelegte Wohnzeiten, sofern der hinterbliebene Ehegatte während dieser Zeit mit dem Arbeitnehmer oder Selbständigen ohne Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder tatsächliches Getrenntleben wegen Unverträglichkeit verheiratet war und in einem anderen Mitgliedstaat wohnte.
- d) Gemäss Buchstabe b) und c) zu berücksichtigende Zeiten bleiben jedoch ausser Betracht, wenn sie mit Zeiten, die bei der Berechnung der der betreffenden Person nach den Rechtsvorschriften über die Pflichtversicherung eines anderen Mitgliedstaats geschuldeten Rente berücksichtigt werden, oder mit Zeiten zusammentreffen, während deren die betreffende Person eine Rente nach diesen Rechtsvorschriften erhielt. Diese letztgenannten Zeiten sind jedoch zu berücksichtigen, wenn der jährliche Betrag der genannten Rente weniger als die Hälfte des Grundbetrages der Sozialrente ausmacht.

- ii) Nummer 4 wird gestrichen.
 - iii) Unter Nummer 8 werden die Worte "Invaliditäts-, Alters- und Witwenrenten" durch "Invaliditätsrenten, Frührenten, Altersrenten und Witwenrenten" ersetzt.
 - iv) Die Numerierung von 5. bis 10. wird entsprechend geändert.
- b) In Abschnitt C. Deutschland wird folgender Punkt hinzugefügt:

"16. Personen, die als griechische beamtete Lehrkräfte aufgrund ihrer Beschäftigung im deutschen Schuldienst neben Beiträgen zum griechischen Sondersystem für Beamte Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben und nach dem 31. Dezember 1978 aus der deutschen Pflichtversicherung ausgeschieden sind, erhalten in bezug auf diese Pflichtbeiträge auf Antrag eine Beitragserstattung entsprechend § 1303 Reichsversicherungsordnung bzw. § 82 Angestelltenversicherungsgesetz. Der Anspruch auf Beitragserstattung gilt, wenn diese Anträge entweder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung gestellt werden oder wenn seit dem Entfallen der Versicherungspflicht noch keine zwei Jahre verstrichen sind.

§ 1303 Absatz 7 Reichsversicherungsordnung und § 82 Absatz 7 Angestelltenversicherungsgesetz gelten nur für Zeiten, für die Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung neben Beiträgen zum griechischen Sondersystem für Beamte entrichtet worden sind sowie für die an diese Pflichtbeiträge anschließenden Ausfallzeiten."

c) In Abschnitt E. Griechenland wird folgender Punkt hinzugefügt:

"3. Das Gesetz Nr. 1469/84 über die freiwillige Rentenversicherung von griechischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen griechischer Abstammung gilt für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, Staatenlose und Flüchtlinge, die in dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, gemäss den folgenden Bestimmungen:

Soweit die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt sind, können in folgenden Fällen Beiträge entrichtet werden:

- a) Wenn die betreffende Person im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnt und zugleich in der Vergangenheit beim griechischen Rentenversicherungssystem pflichtversichert war, oder
- b) unabhängig vom Wohnort, wenn der Betreffende entweder in der Vergangenheit 10 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Jahre lang in Griechenland gewohnt hat oder bei der griechischen Sozialversicherung 1500 Tage pflichtversichert oder freiwillig versichert war."

d) In Abschnitt J. Vereinigtes Königreich

i) erhält Nummer 2 folgende Fassung:

"2. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gegebenenfalls Anspruch auf eine Altersrente, wenn

- a) die Beiträge eines früheren Ehepartners angerechnet werden, als handelte es sich um die eigenen Beiträge dieser Person, oder
- b) die einschlägigen Beitragsvoraussetzungen durch den Ehepartner oder früheren Ehepartner dieser Person erfüllt sind,

so gelten die Bestimmungen des Titels III Kapitel 3 der Verordnung für die Feststellung des Anspruchs jeweils unter der Voraussetzung, dass der Ehegatte oder frühere Ehegatte als Arbeitnehmer oder Selbständiger den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten unterliegt oder unterlag; dabei gelten Bezugnahmen auf "Versicherungszeiten" in diesem Kapitel 3 als Bezugnahmen auf folgendermassen zurückgelegten Versicherungszeiten:

- i) von einem Ehegatten oder früheren Ehegatten, wenn ein Anspruch von einer verheirateten Frau, einem verwitweten Mann oder einer Person geltend gemacht wird, deren Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehegatten beendet wurde, oder
 - ii) von einem früheren Ehegatten, wenn ein Anspruch von einer Witwe geltend gemacht wird, die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze keine Hinterbliebenenleistung bezog oder die nur eine nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechnete altersbezogene Witwenrente bezieht."
- ii) Unter Nummer 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:
- "2) Für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung gilt folgendes:
- a) Hat ein Arbeitnehmer in einem Einkommensteuerjahr, das am oder nach dem 6. April 1975 beginnt, Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten ausschliesslich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich zurückgelegt und führt die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a) Ziffer i) dazu, dass dieses Jahr für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung als anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreiches zählt, so wird vermutet, dass er in diesem Jahr 52 Wochen lang in einem anderen Mitgliedstaat versichert gewesen ist;
 - b) Zählt ein am oder nach dem 6. April 1975 beginnendes Einkommensteuerjahr für die Anwendung von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung nicht als anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreiches, werden in diesem Jahr zurückgelegte Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten ausser acht gelassen."

Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3.

2) Anhang VII

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Für die Rentenversicherung der Selbständigen:

Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Griechenland und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat."

ARTIKEL 2

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1.a) Der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, nach denen der Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen oder Beihilfen nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit abhängig ist, wird ausgesetzt, wenn während desselben Zeitraums für dasselbe Familienmitglied Leistungen nach Artikel 73, 74, 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden.

b) Wird jedoch

- i) in dem Fall, in dem Leistungen nach Artikel 73 oder 74 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf die Familienleistungen oder -beihilfen hat, oder von der Person, an die sie zu zahlen sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so wird der Anspruch auf die nach den genannten Artikeln geschuldeten Familienleistungen oder -beihilfen ausgesetzt, und es werden lediglich die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Familienmitglied wohnt, zu Lasten dieses Mitgliedstaats gezahlt;
- ii) in dem Fall, in dem Leistungen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf diese Leistungen hat oder an die sie zu zahlen sind, und in dem Fall, in dem Leistungen nach Artikel 78 geschuldet werden, von der Person, für die sie zu zahlen sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so hat der Betreffende Anspruch auf die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Kinder wohnen, zu Lasten dieses Mitgliedstaats sowie gegebenenfalls auf nicht unter die Familienbeihilfen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung fallenden Leistungen zu Lasten des nach diesen Artikeln zuständigen Staates."

2. Anhang 2 Abschnitt B. Dänemark wird wie folgt geändert :

- a) Die linke Spalte von Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) erhält folgende

Fassung:

"Leistungen nach dem Sozialrentenrecht".

- b) Die linke Spalte von Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) erhält folgende

Fassung:

"Renten nach dem Sozialrentenrecht".

3. Anhang 3 Abschnitt B. Dänemark wird wie folgt geändert :

Die linke Spalte von Nummer 1 Buchstabe c) Ziffer i) erhält folgende

Fassung:

"Renten nach dem Sozialrentenrecht".

4. Anhang 4 Abschnitt B. Dänemark wird wie folgt geändert :

Die linke Spalte von Teil I Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"Renten und Leistungen nach dem Sozialrentenrecht".

5. Anhang 9 wird wie folgt geändert :

- a) In Abschnitt A. Belgien ist folgender Text hinzuzufügen:

"Für die Anwendung von Artikel 94 und 95 der Durchführungsverordnung auf Fälle, in denen Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung Anwendung findet, werden jedoch die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen unter Berücksichtigung des Systems der Krankheitsfürsorge-Pflichtversicherung für Selbständige berechnet."

- b) In Abschnitt D. Frankreich wird folgender Text hinzugefügt :

"Für die Anwendung der Artikel 94 und 95 der Durchführungsverordnung in Fällen, in denen Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung gilt, werden jedoch die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen unter Berücksichtigung des Systems für Krankheit und Mutterschaft für Selbständige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen berechnet."

6. Anhang 10 wird wie folgt geändert :

- a) In Abschnitt C. Deutschland erhält Nummer 7 Buchstabe a) in der linken Spalte folgende Fassung:

"a. Familienbeihilfen, die nach Artikel 77 und 78 der Verordnung gewährt werden:"

b) In Abschnitt E. Griechenland wird folgender Absatz eingefügt :

"1. Bei Anwendung des Artikels 6

Absatz 1 der Durchführungs-
verordnung:

Ιδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (ΙΚΑ), Αθήνα
(Sozialversicherungsanstalt), Athen "

Die Numerierung der Absätze 1 bis 10 wird entsprechend geändert.

ARTIKEL 3

1. Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Artikel 1, ausser Absatz 1 Buchstabe c), sowie Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1984.
3. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

1984

Im Namen des Rates
Der Präsident